

Inhalt

1. 25.06.2015 **Öffentliche Bekanntmachung der 14. Änderungssatzung vom 24.06.2015 zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006**

1. Öffentliche Bekanntmachung der 14. Änderungssatzung vom 24.06.2015 zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW vom 25.03.2015 (GV. NRW. S. 297) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende 14. Änderungssatzung zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006 beschlossen:

§ 1

Änderung von Gebührentarifen

Die nachfolgenden Ziffern in § 6 "Gebührenhöhe" werden wie folgt geändert:

(1) **Gebührentarif A**

(Gebühren für Einsätze der Rettungswachen Kürten, Leichlingen, Overath und Rösrath)

4. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarztes:

(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeugs)

4.2 Notarzt, herangeführt durch NEF der Stadt Wermelskirchen

209,52 €

Die übrigen Bestimmungen und Gebührentarife der Satzung vom 15.12.2006 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 30.03.2015 bleiben unverändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 25.06.2015

Dr. Tebroke

* Die Satzung erhält in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung unterzeichnet wird (vgl. § 2 Abs. 5 BekanntmVO NRW).